Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 9. März 1938

Inhalt:

34

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes vom 15. Mai 1936 (G.Bl. S. 187.)

Vom 26. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 13 der Verordnung über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes vom 15. Mai 1936 (G.Bl. S. 187) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 31. August 1936 (G.Bl. S. 413) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Wirkungsgebiet des Hausbesitzerzweckverbandes wird vom 1. Januar 1938 ab auf die Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich und die Landgemeinde Praust erstreckt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 3 Huth Dr. Wiers-Keiser

35

Vorschriften

zur Durchführung der Verordnung gegen die Schwarzsender.

Vom 28. Februar 1938.

Auf Grund des § 8 der Verordnung gegen die Schwarzsender vom 15. Februar 1938 (G.Bl. S. 65 f) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Verleihungen nach § 4 der Schwarzsenderverordnung

§ 1

Anträge auf Verleihungen

(1) Anträge auf Verleihungen für Herstellung, Vertrieb oder Besitz von Funksendeanlagen nach § 4 der Verordnung gegen die Schwarzsender (Schwarzsenderverordnung) sind schriftlich bei der Landespostdirektion zu stellen.

(2) Der Antrag muß Name, Wohnort und Geschäftsstelle (Betriebsstätte) des Antragstellers enthalten.

(3) Der Antrag muß ferner genau angeben, welcher Art die Funksendeanlagen sind und wo sie hergestellt, eingeführt, feilgehalten, vertrieben oder abgegeben werden oder wo sie sich im Besitz, Ge-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 17. 3. 1938.)

wahrsam oder in Verwahrung befinden. Handelt es sich nur um einzelne Funksendeanlagen, so sind diese genau zu bezeichnen.

(4) Über die Anträge entscheidet endgültig die Landespostdirektion.

§ 2

Einzelfälle

(1) Einer Verleihung nach § 4 der Schwarzsenderverordnung bedarf es auch dann, wenn ein Lagerhalter oder Pfandleiher Funksendeanlagen im Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt oder an jemanden ausliefert.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die Spediteure und Frachtführer dürfen ohne besondere Verleihung Funksendeanlagen zur Beförderung oder Aufbewahrung annehmen und in Erfüllung eines Beförderungsgeschäfts abliefern.

§ 3

Wirksamkeit der Verleihungen

(1) Die nach § 4 der Schwarzsenderverordnung erforderlichen Verleihungen werden erst mit der Mitteilung an den Antragsteller wirksam. Sie haben keine rückwirkende Kraft.

(2) Die im § 4 der Schwarzsenderverordnung bezeichneten Handlungen (Herstellen, Einführen, Feilhalten, Vertreiben, Abgeben von Funksendeanlagen, Besitz, Gewahrsam, Verwahrung solcher Anlagen) dürfen erst begonnen werden, nachdem die erforderliche Verleihung erteilt worden ist.

§ 4

Verleihungsgebühren

Die Landespostdirektion kann für Verleihungen nach § 4 der Schwarzsenderverordnung Gebühren festsetzen. Schuldner der Gebühren ist der Inhaber der Verleihung. Die Gebühren werden wie Fernmeldegebühren eingezogen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren nach § 9 der Schwarzsenderverordnung

§ 5

Antragsfrist über die Übergangszeit

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Vorschriften Funksendeanlagen herstellt, einführt, feilhält, vertreibt, an andere abgibt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder verwahrt, ohne die nach der Schwarzsenderverordnung hierzu erforderliche Verleihung zu haben, hat

1. entweder diese Verleihung bis spätestens 15. April 1938 zu beantragen,
2. oder binnen dieser Frist die Anlagen und Gegenstände der Landespostdirektion abzuliefern.

(2) Die Landespostdirektion kann die Frist des Abs. 1 verlängern.

§ 6

Form und Inhalt der Anträge

Die Forderungen des § 1 dieser Vorschriften gelten auch für die Anträge nach § 9 der Schwarzsenderverordnung (§ 5 dieser Vorschriften).

§ 7

Verweigerung der Verleihung

Wird eine nach § 5 dieser Vorschriften beantragte Verleihung nicht oder nur teilweise erteilt, so sind die vorhandenen Gegenstände, die hiernach nicht mehr feilgehalten, vertrieben, abgegeben oder nicht mehr in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung behalten werden dürfen, binnen der von der Landespostdirektion bestimmten Frist nach § 5 abzuliefern.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 8

Entschädigung

Werden Anlagen oder Gegenstände nach der Schwarzsenderverordnung oder nach diesen Vorschriften abgeliefert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1938.

II A 1/2 Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

Klaus

36

Verordnung

über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1938.

Vom 28. Februar 1938.

§ 1

Auf Grund des § 19 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 27. Februar 1937 (G. Bl. S. 283 ff.) wird folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1938 . . 10 v. H.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 43⁰¹ Huth Dr. Hoppenrath

37

3. Rechtsverordnung

betr. Änderung der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G.Bl. S. 257.)

Vom 2. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G.Bl. S. 257), abgeändert durch die Rechtsverordnungen vom 26. August 1937 (G.Bl. S. 485) und vom 28. September 1937 (G.Bl. S. 535) wird wie folgt geändert: In dem § 20 der Verordnung wird folgende Ziffer 4a eingefügt.

4a. Der Senat kann vorbehaltlich einer anderweitigen zwischenstaatlichen Regelung bestimmen, daß für die Angehörigen eines fremden Staates die Entschädigung nicht günstiger sein darf als diejenige, die in einem entsprechenden Falle ein Danziger Staatsangehöriger nach dem Recht des fremden Staates erhalten würde; das gleiche gilt für die Zahlungsbedingungen und die Sicherstellung des Entschädigungsbetrages.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Huth Rettelsky

38

Verordnung

zur Änderung des Steuergrundgesetzes.

Vom 5. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50, 51, 53, 55, 56 und 57 und des § 2 Buchstabe a) und d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des

Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Steuergrundgesetz vom 22. Juni 1931 in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird folgender Absatz (2) hinzugefügt:

„(2) Die auf dem Gebiete des Steuerpolizeirechts erforderlichen Bestimmungen werden von dem Leiter des Landessteueramts (Landeszollamts) erlassen. Die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Polizei im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 11. 1. 1937 (G. Bl. S. 11) finden auf das mit dem Steuerwesen zusammenhängende Polizeirecht keine Anwendung."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 1938 in Kraft.

Danzig, den 5. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Fz. S. 61[00] Huth Dr. Hoppenrath

39

2. Verordnung
über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
Vom 5. März 1938.

Auf Grund der Artikel 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 827) werden zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses folgende weiteren Ausführungsbestimmungen erlassen:

Artikel I

§ 1

(1) Vom 1. März 1941 ab darf zum Anbau von Kartoffeln nur Pflanzgut krebsfester Kartoffelsorten verwendet werden.

(2) Als krebsfest im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen Kartoffelsorten, die von der Danziger Bauernkammer im Danziger Landstand als krebsfest veröffentlicht worden sind.

§ 2

Bis zum 28. Februar 1941 darf neben den nach § 1 zugelassenen Kartoffelsorten auch das Pflanzgut solcher krebsanfälliger Sorten angebaut werden, die von der Danziger Bauernkammer zum Anbau freigegeben worden sind. Auf Grundstücken, auf denen der Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, darf jedoch auch in diesem Zeitraum nur Pflanzgut krebsfester Kartoffelsorten verwendet werden.

§ 3

Vom 1. Juli 1940 ab darf nur noch Pflanzgut der nach § 1 zugelassenen Kartoffelsorten in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Wer Kartoffeln anbaut oder mit Kartoffelpflanzgut handelt hat der Ortspolizeibehörde, der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz und dem von ihr Beauftragten auf Anfordern die Herkunft des Pflanzguts nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlegung eines Bezugs- oder Lieferscheines erbracht werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Huth Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.